

Migrationssozialarbeit

1. Die jährliche Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 beträgt je Erstattungsfall 777 Euro. Für die Berechnung der Erstattungsfälle sind die zum Stichtag 1. Januar des Erstattungsjahres bereits vorhandenen sowie die im Laufe des Erstattungsjahres hinzukommenden Erstattungsfälle nach § 14 Absatz 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes maßgebend.
2. Bei den Pauschalen nach den Nummern 1 und 6 gilt für das je Landkreis oder kreisfreie Stadt einzusetzende Personal die folgende Bemessungsgrundlage: für 80 aufgenommene Personen nach Nummer 1 Satz 2 werden die Kosten für eine Personalstelle mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit erstattet.
3. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten landesweit
 - a) bis zum 30. September 2016 bis zu 36 Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit und
 - b) ab dem 1. Oktober 2016 bis zu 54 Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeitin Höhe von jährlich 66 125 Euro pro Personalstelle erstattet. Die Stellen werden entsprechend dem Verteilerschlüssel nach Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung verteilt.
4. Zur Sicherung des spezifischen Beratungsbedarfs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten landesweit bis zu zwei Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich 66 125 Euro pro Personalstelle erstattet.
5. Die Pauschalen nach den Nummern 1, 3, 4 und 6 setzen sich zusammen aus den angemessenen Personalkosten auf Basis der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte des Landes zuzüglich 15 Prozent für beratungsrelevante Sachkosten. Bei den Pauschalen nach Nummern 7 und 8 beträgt der Anteil für beratungsrelevante Sachkosten 20 Prozent. Die Erstattungsleistungen können unabhängig von der Aufteilung nach Satz 1 vollumfänglich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes genutzt werden.
6. Für die Berechnung der Erstattungsfälle der Pauschale nach § 6 Absatz 4 ist die zum Stichtag 1. Januar des Erstattungsjahres von der Erstattungsbehörde auf der Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern maßgebend. Für das Erstattungsjahr 2018 wird die Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar 2015 von der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar des Erstattungsjahres abgezogen. Für die Erstattungsjahre 2019 und 2020 wird die Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar 2016 von der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar des Erstattungsjahres abgezogen.
7. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird für jede Person eine jährliche Pauschale in Höhe von 1 848 Euro erstattet.
8. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 208 080 Euro zur Sicherstellung einer spezifischen psychosozialen Unterstützung erstattet.

* Am 1. Januar 2021 tritt Artikel 3 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 15. Juni 2018 (GVBl. II Nr. 39) in Kraft.